

den. Das Gesetz hat aber nicht die Regulirung der Innungsverfassung im Auge, sondern den Gewerbebetrieb auf dem Lande. Es würde der Antrag auch nicht nothwendig sein, weil kein Zweifel jemals stattgefunden hat. Was der Antragsteller mit seinem Antrage beabsichtigt hat, ist schon bisher geschehen, und in derselben Weise wird es fortgehen.

Bürgermeister Schill: Ich würde mich ebenfalls gegen den Antrag erklären, hauptsächlich aus dem Grunde, welchen der Herr Commissar angeführt hat. Bringen wir eine so specielle Bestimmung in das Gesetz, so ist es nothwendig, daß wir auch die Verhältnisse der Gesellen reguliren, so müssen wir auch sagen, sie sind verbunden, zu der Gesellenkasse beizutragen, sie sind verbunden, sich wegen der Einwerbung bei dem Obermeister zu melden. Ich glaube aber, daß es keiner Aenderung hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften bedarf, sondern daß jeder Landmeister sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Specialartikeln der Innung zu richten hat. Aus diesem Grunde würde ich gegen den Antrag stimmen. Ich halte es für unzweifelhaft, daß keine Aenderung eintreten soll, und deshalb den Zusatz für nicht nothwendig.

Secretair Bürgermeister Ritter städt: Es scheint, als wenn ich mich beruhigen könnte, und nicht nöthig wäre, etwas in die vorliegende §. einzufügen. Ich lasse daher meinen Antrag fallen.

Domherr D. Schilling: Zu §. 16 würde ich mir die Anfrage an den Referenten erlauben, ob es nicht zweckmäßig und selbst dem Sinne der Deputation entsprechend sein möchte, wenn in die von der Deputation vorgeschlagene Fassung der §. 16 bei den Webern und Strumpfwürkern noch die Worte aufgenommen würden, welche im Gesetzentwurf stehen, in dem §. 5 genannten Falle. In der Fassung der zweiten Kammer sind freilich diese Worte ausgefallen, was aber geschehen mußte, weil die zweite Kammer die §. 5. bedeutend erweitert und umgestaltet hat. Das ist aber von unserer Deputation nicht geschehen, und unsere Kammer ist dieser Ansicht beigetreten. Nun entsteht die Frage, ob die Verweisung auf §. 5 rathlich und nothwendig sei. Gleichgültig scheint es nicht zu sein. Denn wenn auf §. 5 Bezug genommen wird, so werden die Weber und Strumpfwürker nur in den Landesgegenden, wo die Strumpfwürkerey und Weberei fabrikmäßig betrieben werden, Gesellen und Lehrlinge halten dürfen. Wenn aber nicht auf §. 5 Bezug genommen wird, so wird auch in andern Fällen, wo in Folge erlangter Concession sich Weber oder Strumpfwürker in einem Dorfe niedergelassen haben, ihnen gestattet sein, Lehrlinge und Gesellen zu halten. Ich gebe anheim, welches von beiden zweckmäßiger und richtiger sei. Zur Zeit enthalte ich mich noch, einen Antrag darauf zu stellen, sondern erlaube mir nur die Frage an den Referenten, ob es nicht eben im Sinne des Gesetzes und der Deputation liegen möchte, hierbei auf §. 5 Bezug zu nehmen.

Referent Bürgermeister Starke: Der Grund, warum

die Beziehung auf die §. 5 weggelassen worden ist, liegt darin, daß man der, von der zweiten Kammer rücksichtlich des Haltens von Gesellen und Lehrlingen beschlenen Aufhebung der im Gesetzentwurf enthaltenen Beschränkung beizutreten unbedenklich erachtet, ohne daß gerade von der Deputation hierüber besonderer Beschluß gefaßt worden.

Prinz Johann: Ich muß gestehen, daß dieser passus in dem Deputationsgutachten wohl mehr übersehen worden ist. Wir haben geglaubt, der zweiten Kammer beitreten zu können, und nicht überlegt, daß es eine Verschiedenheit ist, welche auf andern Gründen beruht. Ich glaube, daß es sachgemäß ist, die Worte wieder einzuschalten.

Referent Bürgermeister Starke: Würde aber nicht für diese Gattung von Handwerkern eine Beschränkung in Bezug auf das Befugniß, Gesellen zu halten, eintreten, die mit der ihnen nachgelassenen Betreibung des Gewerbes ohne Beschränkung gewissermaßen in Widerspruch steht?

Prinz Johann: Es ist eine Beschränkung, welche schon in dem Gesetzentwurf beabsichtigt war, und ich kann mich nicht erinnern, daß wir eine Erweiterung des Gesetzentwurfs berathen hätten.

Secretair v. Biedermann: Was die erst genannten Handwerker anbetrifft, so können sie nicht ohne Gesellen arbeiten. Maurer und Zimmerleute können ohne Gesellen kein Haus bauen, ebenso wenig der Feuereffenther, der Schmied, der Wagner und Fleischer ihrer entbehren. Bei den Leinwebern und Strumpfwürkern aber war der Grund der Gestattung des Gesellenhaltens nur der, daß der fabrikmäßige Betrieb nicht gestört werde. Deshalb bin ich auch dafür, daß die Bezugnahme auf §. 5 wieder eingeschaltet werde.

Präsident v. Gerßdorf: Ich würde dem Herrn Domherrn D. Schilling bitten, mir zu sagen, welche Worte und wo er sie eingeschaltet haben wolle.

Domherr D. Schilling: Die Worte: „in dem §. 5 genannten Falle,“ vor: „den Webern und Strumpfwürkern.“

Referent Bürgermeister Starke: Dagegen muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß nach dem Protokoll extract der zweiten Kammer eben um die Weberei und Strumpfwürkerey der in §. 5 enthaltenen Beschränkung zu entheben, die Worte ausgefallen worden sind. Bringt man diese Bestimmung wieder hinein, so tritt man dem Beschlusse der zweiten Kammer entgegen.

Prinz Johann: Es liegt aber darin, weil die zweite Kammer die ganze §. 5. umgestaltet hat, daß sie die Weberei im ganzen Lande frei gegeben hat. Deshalb war eine Beschränkung nicht mehr möglich. Deshalb glaube ich, ist es besser, auf den Gesetzentwurf zurückzukommen. Ich halte es für ganz sachgemäß.

v. Posern: Ich weiß doch nicht, ob es ein fabrikmäßiger